Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1799-1800)

Artikel: Ein Gedanke über Pfarr-Besoldung und Pfarr-Besatzung
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542607

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

8. Es ist verboten, Gräben oder Aushöhlungen an dem abstößigen Rande der Straße anzubringen, oder die Graben auf irgend eine Weise zu verschütten, bei Strafe von . .

9. Ebenfalls verboten ist es, Steine oder Griensand bei Brücken aus dem Bette der Flüsse an der untern Seite wegzunehmen, und Aushöhlungen an dem Rande derselben zu machen, wie auch auf ihrem Bette oder dem nachsten Ufer der Flüsse zu bauen, ohne Genehmigung der Regierung bei Strafe von . .

Republikanischer Gruß!

Der Präs. des Vollz. Direkt.

Savary.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.

Mousson.

Kilchmann sieht hier viel Despotisches in diesen Vorschlägen, die nicht so leicht in der Schweiz auszuführen seyn möchten; würde das Gesez vollzogen, daß die Fuhren nur eine bestimmte Ladung enthalten dürfen, so wären die Strassen nicht in so üblem Zustande; er fodert Verweisung an eine Commission.

Kuhn folgt der Verweisung an eine Commission, und ist überzeugt, daß die Lasten, welche unser früheres Gesez zugiebt, zu stark sind, wenn unsere Strassen nicht ganz zu Grunde gerichtet werden sollen.

Gmür folgt, und glaubt, wenn dieser Vorschlag angenommen würde, so müßten die meisten Fruchtbäume in Helvetien umgehauen werden.

Desloes behauptet, es existiere keine Strassencommission, indem diejenige, welche er präsidierte, aufgehoben sey.

Escher versichert, Präsident von einer Commission über Strassen zu seyn, welche mehrere ähnliche Bothschaften zu berathen hat; allein, da die Commission sah, daß das Direktorium nicht im Stande ist, die bisherigen Strassengesetze in Vollziehung zu bringen, in diesem jetzigen schwierigen Zeitpunkt, so fand sie es sehr überflüßig, nun noch mehr Gesetze hierüber vorzuschlagen, deren Vollziehung einstweilen unmöglich wäre. Die gleiche Beschaffenheit hat es auch mit dem gegenwärtigen Vorschlag, den man auch an diese Commission überweisen kann.

Diese Bothschaft wird der bestehenden Commission über Straffen zugewiesen.

Das Direktorium übersendet eine Zuschrift von einigen Mitgliedern der Munizipalität von Cossonay, im Leman, welche für die Maaßregeln des Direktoriums gegen die von Massena einigen Städten aufgelegte Contributionen danken. Diese Zuschrift wird dem Senat mitgetheilt.

Folgende Bittschrift wird verlesen:

Bürger Gesetzgeber! Unser Vaterland ist in Gefahr, und zwar in großer Gefahr! Ihr seydt vom Volk gewählt, um solches zu retten, ihr habt geschworen solches zu thun, das Eigenthum eines jeden zu schützen, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben und auszuüben, und dem Land Ruhe und Sicherheit zu verschaffen; dies ist also Euere Pflicht. Eine in der Noth mit Zwang uns aufgedrungene, auf uns und unser Land gewiß nicht passende Constitution, soll Euch demnach nicht hinderen, so bald möglich eine andere und bessere an ihren Platz zu stellen. (Die Fortsetzung folgt.)

Ein Gedanke über Pfarr-Besoldung und Pfarr-Besatzung.

Ohne Religion ist keine Sittlichkeit, und ohne diese keine Ruhe, kein Wohlstand und kein Glük im Staate zu hoffen. Von dieser Wahrheit ist jeder Philosoph und Politiker genugsam, und die Mehrheit unseres Volks hinlänglich überzeugt — so fest als dieser erste Satz steht, eben so fest steht auch der zweite, daß ohne Lehrer der Religion die Religion selbst ohne Kraft und ohne Wirkung und Einfluß bleibt.

Ohne also weiters diese unläugbaren Wahrheiten zu verfolgen, denken wir blos auf ein Mittel, der in Armuth und Elend schmachtenden und dadurch ihrer politischen Auflösung nahen Geistlichkeit ein wenig wieder aufzuhelfen.

Das nicht unwichtige Problem ist also erstens: Besoldung unserer Geistlichen, oder der Religions-Lehrer Helvetiens. Durch Abschaffung der Zehenden ist auch diese Hauptquelle der Staatseinkünfte gehemmt, oder gar verstopft worden, und weil überdieß keine Hoffnung zu deren oder ähnlicher Quellen Eröffnung vorhanden ist, so sind wir freilich gezwungen, ungeachtet alles Widerstrebens, vom Grundsatze auszugehen:

Jede Gemeinde bezahlt und besoldet ihren Religionslehrer, und zwar nach Maaßgabe der Bevölkerung derselben. —

Jede Haushaltung der Gemeinde entrichtet ihrem Religionslehrer ein Quantum in Getreid und Geld — denn es ist billig, daß er etwas

in Getreid beziehe, damit sein Einkommen stets nach dem Lauf der Zeiten gerichtet werde — es ist aber auch billig, daß er etwas in Geld beziehe, um sich die ersten Bedürfnisse des Lebens zu verschaffen. —

Um dieß aber sowohl mit Gleichheit als mit Billigkeit zu vertheilen, so müßten die Haushaltungen wenigstens in drei Klassen getheilt werden: a) die reiche giebt das doppelte Quantum, b) die mittlere das einfache, und c) die arme nichts.

Der Kirchmeyer oder Verwalter der Gemeindgüter beziehet dasselbe, und liefert dem Religionslehrer sein Einkommen auf einen gewissen Tag unentgeldlich aus.

Die zur Zeit jeder Pfarrei anhängigen Güter, Zinse oder Abgaben, so durchs Gesez nicht aufgehoben worden sind, bleiben: und diese mögen die bessern oder schlechtern Pfründen ausmachen, um durch jene Verdienst, Patriotismus und Tugend auch besser belohnen zu können.

Dieß im Allgemeinen; die Verfügung aber könnte man treffen, in Ansehung der Pfarreien, wo mehrere Geistliche sind, und einer das Amt versehen könnte — daß der unnöthige abgedankt, oder weiter befördert werde; sind sie aber nöthig, so theilen sie ihr Einkommen nach ihren Verrichtungen.

Die Lehrer der hohen Schulen und Akademien könnten auch durch die Schüler und Auditores bezahlt werden.

Da sich bei den Klöstern mehrentheils große Güter oder Liegenschaften befinden, so möchten dieselben unter einem weltlichen Verwalter denen Klosterinhabern zu einem sparsamen Genuß überlassen werden, der Ueberschuß wird zu Unterstützung der ärmern Klöster verwendet.

Der Religionslehrer aber, der von seiner Gemeinde seine Besoldung bezieht, soll denn alle seine Amtspflichten auch umsonst und ohne Bezahlung verrichten, auch gehalten seyn, seinen Gemeindsangehörigen die oft so nöthige Hülfe in ihren Scripturen und Rechnungen wieder unentgeldlich zu leisten.

Besatzung der Religionslehrer.

Bezahlt aber die Gemeinde ihren Religionslehrer, so will sie ihn auch wählen: recht und billig ist's freilich, allein doch gewiß von dem größten Nachtheil sowohl für Moralität, als den Staat. Man ergreife darum eine Besatzungs-Art, die mit einiger Einschränkung verbunden wäre — z. E. die Verwaltungskammer des Kantons schreibt die Vacanzen aus, und nimmt die Liste der Aspiranten auf — aus dieser schlägt sie der Gemeinde drei Subjekte, entweder die ältesten oder die würdigsten nebst ihren Bewerbungsgründen vor; die Gemeinde wählt aus diesen ihren Religionslehrer, und die Verwaltungskammer bestätiget oder verwirft wiederum. —

Zum Beschluß erinnern wir, daß Nothwendigkeit, Sparsamkeit, und die bedrängte Lage unsers Vaterlands einerseits, die um Unterstützung sehnende Geistlichkeit anderseits unsere Gedanken bei diesem Projekt geleitet — unsere Absicht dabei ist, daß die Kirche dem Staate erhalten, und dem Staate 9 Millionen erspart werden könnten, die er nirgends herzunehmen wüßte.

Das alberne Mährchen.

Während die helvetische Regierung die, das Interesse der helvetischen Nation in so mancher Hinsicht aufs empfindlichste berührende Angelegenheit der Massena'schen Contribution (wir enthalten uns billig des aus der Straßenräubersprache entlehnten Namens: gezwungenes Anleihen) mit dem größten Geheimniß behandelt, und die Franken ihrerseits die sonderbarsten Demonstrationen und Exekutionen vornehmen — erzählt sich das gute Schweizervolk Mährchen, von denen das albernste unstreitig die Rükkehr von Pet. Ochs ins helv. Direktorium, nebst seinen angeblichen Reise nach Bern, in Massena's Hauptquartier u. s. w. ist.

Man konnte bei dieser Gelegenheit die Bemerkung machen, daß gewiße Leute nicht unrecht haben, wenn sie behaupten: ihr guter Freund der Schrecken, besitze die Kraft, alle Herzen zu vereinigen. Die Masse helvetischer Bürger aller Farben und aller Partheien, von einem Entsetzen und einem Beben bei der Nachricht von Ochsen's Wiederkehr ergriffen — verschaffte dem, der das Mährchen erfunden hatte, die Freude, sie wenigstens über einen Gegenstand nur eines Sinnes zu finden. Werdet, o Helvetier! in eurem Wollen so einstimmig, wie ihr es in eurem Verabscheuen seyd, und ihr seyd gerettet. U.